

Zeitschrift:	Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber:	Schweizerisches Rotes Kreuz
Band:	67 (1958)
Heft:	6
Artikel:	Stellung des Roten Kreuzes zur Atomfrage
Autor:	Schlögel, Arnold
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-975299

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STELLUNG DES ROTEN KREUZES ZUR ATOMFRAGE

Von Dr. Arnold Schlägel

Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes

In diesen Wochen, in denen weiteste Kreise des Deutschen Volkes von einer geradezu fieberhaften Erregung wegen der Atomfrage erfasst sind, hat das Deutsche Rote Kreuz eine grosse Ruhe und Zurückhaltung bewahrt. Dies geschah nicht etwa deshalb, weil das Rote Kreuz zu dieser entscheidend wichtigen Frage nichts zu sagen hätte, sondern gerade um dessentwillen, weil es in allen Jahren seit 1945 unbeirrt durch die Zufälligkeiten des politischen Geschehens den gleichen nachdrücklichen Warnungsruf ausgesprochen hatte, weil es anderseits aber auch die überhitzte Leidenschaft ablehnt, mit der gegenwärtig das Atomproblem behandelt wird.

Die Besonderheit der Atomfrage für das Rote Kreuz liegt darin, dass durch dieses schreckliche Kriegsmittel der Hilfstaatigkeit des Roten Kreuzes unter Umständen der Boden entzogen wird. Aus diesen Gründen haben sich die verschiedenen Organe des Internationalen Roten Kreuzes, insbesondere die Internationalen Rotkreuzkonferenzen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften immer wieder und eindringlichst gegen die Verwendung der Atomenergie in jeder Form zu Kriegszwecken gewandt.

I.

Kaum waren die ersten Atombomben in Hiroshima (6. August 1945) und Nagasaki (9. August 1945) gefallen, wandte sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit einem Aufruf vom 5. September 1945, also nach einem knappen Monat, als erste aller internationalen Organisationen an die Öffentlichkeit und wies die nationalen Rotkreuzgesellschaften auf die schwerwiegenden Probleme hin, die durch diese neue Waffe entstanden sind. Als dann im Jahre 1946 eine Vorkonferenz der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Genf zusammenrat, fasste sie einen Beschluss, demzufolge die Verwendung von Atomenergien zu Kriegszwecken verboten werden sollte. Im Jahre 1948 tagte sodann erstmalig nach dem Kriege wieder eine Internationale Rotkreuzkonferenz in Stockholm. Diese Konferenz fasste auf Vorschlag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz nachstehende überaus bedeutungsvolle Resolution:

In Anbetracht dessen, dass die kriegsführenden Mächte während des Zweiten Weltkrieges das Verbot der Verwendung von Erstickungs-, Gift- und ähnlichen Gasen, wie auch von Bakterienkampfmitteln befolgt haben, welches Verbot durch das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 ausdrücklich gutgeheissen wurde,

nach Feststellung, dass die Verwendung von blinden Waffen, d. h. von Waffen, die nicht genau zu dirigieren sind oder ihr Verwüstungswerk unterschiedslos über weiten Strecken vollführen, die Vernichtung von Personen und Sachwerten bedeuten würde, die zu beschützen das Rote Kreuz berufen ist, sowie die Zukunft der Zivilisation gefährden könnte,

beschwört die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz die Mächte, sich feierlich zu verpflichten, die *Zuflucht zu solchen Waffen* und deren Verwendung zu Kriegszwecken, wie auch den *Gebrauch von Atomenergien* oder anderer ähnlicher Kräfte strengstens zu untersagen¹.

Die Resolution von 1948 wurde zwar überall aufmerksam aufgenommen, blieb jedoch vorerst ohne praktisches Ergebnis.

Am 5. April 1950 richtete sodann das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an alle Vertragspartner der Genfer Abkommen einen eindringlichen Aufruf, in dem die schrecklichen Auswirkungen der Atombomben und ihre völlige Unvereinbarkeit mit den Forderungen der Humanität dargestellt werden. Am Ende dieses Aufrufs heisst es folgendermassen:

Unter diesen Bedingungen würde die *blosse Tatsache der Zulassung von Atombomben* als Kampfmittel jeden Versuch, Nichtkämpfer durch rechtlich festgesetzte Bestimmungen zu schützen, zum Scheitern bringen. Jede herkömmliche Bestimmung, jede vertragliche Regelung würde ange-sichts der durch diese Waffe verursachten Verheerungen wertlos sein. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das im besonderen über die Einhaltung der Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer wacht, muss zu der Ueberzeugung gelangen, dass die *eigentlichen Grundlagen seiner Mission vernichtet würden*, wenn man zugeben wollte, dass gerade diejenigen frei und unbehindert angegriffen werden können, die man zu schützen vorgibt.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ersucht deshalb die Regierungen, welche vor kurzem die Genfer Abkommen von 1949 unterzeichnet haben, alles ans Werk zu setzen, um zu einer Verständigung über das *Verbot der Atomwaffe* und der blinden Waffe im allgemeinen zu gelangen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz muss sich auch jetzt wieder *jeder politischen und militärischen Ueberlegung enthalten*. Sollte indessen seine Mitwirkung auf streng humanitärer Basis zu einer Lösung des Problems beitragen können, so erklärt es sich, entsprechend den Grundsätzen des Roten Kreuzes, hierzu bereit².

II.

Aus den Antworten, die die einzelnen Regierungen an das Internationale Komitee vom Roten

¹ Vgl. Report Stockholm 1948, Seite 94.

² Vgl. «Revue Internationale de la Croix-Rouge» 1950, Seite 251.

Kreuz richteten, war jedoch die verhängnisvolle und geradezu tragische Verkettung zu erkennen, in die dieses Problem eingetreten war. Zum ersten Male erhob sich hier in der ethischen Sphäre der tragische Zwiespalt, dass auf der einen Seite schon der Besitz, immer jedoch der Gebrauch dieser Waffe als völlig unvereinbar mit den Forderungen der Menschlichkeit zu gelten hatte, während auf der anderen Seite der eindeutige Verzicht auf diese Waffe die Preisgabe der eigenen Sicherheit und damit der eigenen Freiheit und Kultur zu bedeuten schien. Zugleich wurde auch von seiten vieler Rotkreuz-Verbände die Meinung vertreten, dass die Frage des Verbots der Atomwaffe nicht mehr isoliert gelöst werden könne, sondern nur noch in Verbindung mit der allgemeinen Abrüstung und einer wirksamen Kontrolle.

Diese Entwicklung ist deutlich aus der Resolution der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Toronto im Jahre 1952 festzustellen. In dieser Resolution hiess es nunmehr folgendermassen:

In der Erwägung, dass noch keine Vereinbarung oder ein Verbot des Gebrauchs atomarer Waffen besteht,

in der Erwägung, dass der Rüstungswettkampf auf dem Gebiet atomarer Waffen den Frieden und die Sicherheit unter den Nationen bedroht,

erneuert die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz die Resolution 24 der XVII. Rotkreuzkonferenz

und bedrängt die Regierungen, innerhalb des Rahmens der allgemeinen Abrüstung über einen Plan für die internationale Kontrolle der Atomenergie übereinzukommen, der das Verbot atomarer Waffen sicherstellt und den Gebrauch von Atomenergie nur für friedliche Zwecke vorsieht,

und ruft alle nationalen Rotkreuzgesellschaften auf, ihre Regierungen zu ersuchen, einen solchen Plan zu unterstützen³.

Diese Resolution war der Anlass, die unmittelbaren Möglichkeiten zu überprüfen, der Atomdrohung Herr zu werden. Nach intensiven Vorbereitungen im Jahre 1953 beschloss der Gouverneurrat der Liga im Mai 1954, das Komitee zu bitten, einen entsprechenden Entwurf vorzubereiten.

III.

Der jetzt eingeschlagene dritte Vorstoß des Roten Kreuzes zielte nicht allein unmittelbar auf die Abschaffung und das Verbot der Atomwaffe, wenn dies auch das eigentliche Ziel des Roten Kreuzes blieb und bleiben wird. In der realistischen Erkenntnis der gegebenen Möglichkeiten wurde vielmehr zusätzlich in indirekter Weise versucht, durch ein kunstvolles System von Beschränkungen bei der Anwendung dieser neuen Waffe dem ursprünglichen Ziel des Roten Kreuzes zu dienen. Dieser indirekte Weg ist bescheidener und darum psychologisch weniger in die Augen fallend. Wer aber die ungeheuren Schwierigkeiten, die sich bisher bei der

Behandlung dieses Problems zeigten, berücksichtigt, weiss, dass für eine Institution, die sich den Schutz des leidenden Menschen zum Ziel gesetzt hat, es nicht genügt, bei Appellen allein zu verharren, sondern, dass jeder nur denkbare Ansatzpunkt gesucht werden muss, um dieser schrecklichen Drohung gegen die ganze Menschheit schliesslich doch noch Herr zu werden.

Auf Grund mehrerer Vorarbeiten in den Jahren 1955 und 1956 legte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen Entwurf vor, der folgenden Titel hatte: «Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist⁴.» Er beginnt mit einer Präambel, die die tiefe Sehnsucht nach dem Frieden in ergreifender Weise wiedergibt:

Angesichts der tiefen Ueberzeugung aller Völker, dass der Krieg als Mittel zur Lösung der Gegensätze zwischen menschlichen Gemeinschaften ausgeschlossen werden kann und muss,

angesichts aber auch der Notwendigkeit, falls erneut Feindseligkeiten ausbrechen sollten, von der Zivilbevölkerung die Zerstörungen abzuwenden, durch die sie im Zuge der technischen Entwicklung der Kriegswaffen- und -methoden bedroht ist,

werden die Grenzen, die die Forderungen der Menschlichkeit und der Schutz der Bevölkerung der Anwendung der bewaffneten Gewalt setzen, bekräftigt und in den nachstehenden Regeln umschrieben.

Von den Bestimmungen des Abkommens ist von grösster Bedeutung Artikel 14, der folgenden Wortlaut hat:

Unbeschadet eines bestehenden oder künftigen Verbotes bestimmter Waffen ist der *Gebrauch von Kampfmitteln verboten*, deren schädliche Wirkung — insbesondere durch Ausbreitung von brandstiftenden, chemischen, bakteriologischen, radioaktiven oder anderen Stoffen — sich unter Gefährdung der Zivilbevölkerung in unvorhergesehener Weise ausbreiten oder räumlich oder zeitlich der Kontrolle desjenigen entziehen könnte, der sie anwendet.

Dasselbe gilt für Waffen mit Zeitzündung, deren gefährliche Wirkung die Zivilbevölkerung treffen kann.

Demnach soll also der Gebrauch der Atomwaffe verboten werden.

Dieser Entwurf wurde auf der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Neu-Delhi in der Zeit vom 28. Oktober bis 7. November 1957 eingehend behandelt. Es ist erfreulich, dass alle Regierungsvertreter und alle Rotkreuzgesellschaften sich darüber einig waren, dass der vom Internationalen Komitee vorgeschlagene Weg weiter verfolgt werden müsse, unabhängig von den Fragen der Abrüstung und den dabei erzielten Fortschritten. Der Entwurf wurde daher grundsätzlich gebilligt und unbeschadet einer späteren Diskussion der Einzelbestimmungen als Modell angenommen.

³ Vgl. Proceedings Toronto 1952, Seite 150.

⁴ Vgl. Revue 1956, Seite 485 ff. und deutsch in Revue, Beilage 1956, Seite 183 ff.

Die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz fasste hierzu folgende sehr wichtige Resolution:

In der Gewissheit, dem *weltweit empfundenen Verlangen* Ausdruck zu geben, dass wirksame Massnahmen getroffen werden mögen, um die Völker vor dem *Albdruck* zu befreien, der durch die Kriegsbedrohung auf ihnen lastet,

nach Kenntnisnahme des «Entwurfs von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist», der von dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz entsprechend dem Wunsche des Rats der Gouverneure der Liga ausgearbeitet wurde —

ist die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz der Auffassung, dass auf diesem Gebiet eine Regelung, durch welche die früher angenommenen Bestimmungen revidiert und ergänzt werden, höchst wünschenswert ist, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, falls unglücklicherweise ein Konflikt ausbrechen sollte,

ist sie der Meinung, dass die Ziele des ihr vorgelegten «Entwurfs von Regeln» den Bestrebungen des Roten Kreuzes und den Forderungen der Menschlichkeit entsprechen,

fordert sie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit aller Eindringlichkeit auf, in seinen Bemühungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Uebeln des Krieges fortzufahren,

bittet sie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, namens der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz den «Entwurf von Regeln», den Bericht über ihre Beratungen sowie den Wortlaut der vorgelegten Vorschläge und der eingereichten Aenderungsanträge den Regierungen zur Prüfung zu übermitteln.

IV.

Die gegenwärtige Atom-Diskussion in Deutschland geht, wie wir erkennen müssen, von einer anderen Problemlage aus wie die Fragestellung, die von seiten des Roten Kreuzes aufgeworfen wurde. In Deutschland handelt es sich, wie die Bundestagsdebatte deutlich gezeigt hat, um die Frage, ob die Bundesrepublik ihrerseits einseitig, generell und ohne Vorbehalt auf Atomwaffen verzichten soll oder nicht. Diese Frage ist schon durch ihren eingeschränkten Charakter ein politisches Problem, über das man zweifellos verschiedener Meinung sein kann, bei dessen Behandlung sich jedoch unter keinen Umständen das Deutsche Rote Kreuz einschalten darf.

V.

Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes wurde wiederholt, so insbesonders in eindrucksvoller Weise vom Vizepräsidenten Ministerialdirektor Walter Bargatzky auf der Hauptversammlung in Berlin am 24. Juni 1956 dargelegt⁵.

Gegenwärtig ergibt sich daraus in Kürze folgendes:

1. Das Rote Kreuz hat von Anfang an die Verwendung von Atomwaffen für unvereinbar mit den Geboten der Menschlichkeit gehalten und alle Regierungen beschworen, einmütig in der ganzen Welt davon abzusehen. Bei dieser Forderung liess sich das Rote Kreuz nur von den Geboten der Menschlichkeit leiten.
2. Die internationalen Rotkreuz-Organisationen haben darüber hinaus durch die Vorlage des oben dargestellten Entwurfs einen praktischen Weg gewiesen, um zu einer allseits befriedigenden Lösung zu gelangen. Es wird auch in Zukunft die Aufgabe aller nationalen Rotkreuzgesellschaften und auch des Deutschen Roten Kreuzes sein, alles zu tun, um diesem Entwurf zur Annahme zu verhelfen.
3. Angesichts seiner eigenen klaren Einstellung beteiligt sich das Deutsche Rote Kreuz in keiner Weise positiv oder negativ an der gegenwärtigen Atomdiskussion innerhalb des Bundesgebiets, die von politischen Körperschaften und sonstigen Stellen geführt wird. Wenn es auch selbstverständlich jedem einzelnen Angehörigen des Roten Kreuzes unbenommen bleibt, persönlich diese oder jene Erklärung abzugeben, so muss immer festgehalten werden, dass solche Verlautbarungen nicht das Rote Kreuz als solches betreffen.
4. Auf der anderen Seite sind wir aber verpflichtet, alles in unseren Kräften stehende zu tun, um unseren eigenen Standpunkt noch mehr zu vertiefen, zu begründen und bekanntzumachen, um das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei seinen Bemühungen bei den Regierungen zu unterstützen und das Werk der praktischen Hilfe auch im Atomzeitalter fortzuführen.

⁵ Vgl. Schriftenreihe des Deutschen Roten Kreuzes Nr. 14.

DAS BRITISCHE ROTE KREUZ EHRT PROF. MAX HUBER

IKRKPRESS, Genf, 22. Juli 1958. Der Rat des Britischen Roten Kreuzes hat soeben mit Zustimmung Ihrer Majestät der Königin, Präsidentin dieser Gesellschaft, seine höchste Auszeichnung, das Ehrendiplom erster Klasse, an Professor Max Huber, Ehrenpräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, verliehen.

Das Begleitschreiben zu dieser Auszeichnung, die äusserst selten gewährt wird — die Zahl ihrer

Träger ist auf 25 beschränkt —, unterstreicht die ausserordentlichen Verdienste, die sich Professor Max Huber um das Rote Kreuz erworben hat. Dank seiner hohen Begabung, seines sicheren Urteils, seines tiefen Gerechtigkeitsgefühles, verbunden mit einer seltenen Grossherzigkeit und Bescheidenheit wurde er durch seine Schriften und sein persönliches Wirken an der Spitze des IKRK zu einem anerkannten Führer, dessen Gedanken auch heute noch für das gesamte Rote Kreuz wegweisend sind.